

**Allgemeine Catering-Geschäftsbedingungen
des
Begegnungs- & Tagungszentrum
Michelsberg GmbH
Inh. Dieter Grennerth-Zeck**

§ 1 Hinweise, Geltungsbereich und anwendbares Recht

- (1) Diese Allgemeinen Catering-Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich für das Vertragsverhältnis zwischen unseren Kunden und uns, dem Begegnungs- und Tagungszentrum Michelsberg GmbH, Inh. Dieter Grennerth-Zeck, als Cateringdienstleister. Die Allgemeinen Catering-Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung auf Miet-/ Beherbergungsverträge über Räumlichkeiten (Tagungsräume, Zimmer, Säle etc.) des Begegnungs- & Tagungszentrum Michelsberg GmbH zwischen dem Kunden und uns. Für die Überlassung von Räumlichkeiten ist ein gesonderter Miet-/ Beherbergungsvertrag zwischen dem Kunden und uns abzuschließen.
- (2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 2 Wichtige Definition

Als **schriftliche** Willens- und Wissenserklärungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die in Textform (also etwa per Telefax oder E-Mail) übermittelt werden.

§ 3 Vertragsgegenstand und Leistungspflichten

Wir bieten unseren Kunden Cateringdienstleistungen, d.h. die entgeltliche Zurverfügungstellung von Verpflegung und Getränken inklusive Service für gebuchte Veranstaltungen im Begegnungs- und Tagungszentrum Michelsberg GmbH („**unsere Leistungen**“) an. Im Gegenzug ist der Kunde verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu bezahlen.

§ 4 Bestellung/ Vertragsschluss/ Mitteilungspflicht

- (1) Dem Kunden werden auf seine Anfrage die Bestellunterlagen (Auftragsformular, Preisliste, etc.) zugesandt. Die Übersendung eines ausgefüllten und unterschriebenen Bestellformulars an uns stellt für den Kunden dann ein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss dar („**Bestellung**“).

- (2) Ein für beide Seiten bindender Vertrag („Cateringdienstleistungsvertrag“) kommt erst durch unsere Annahme zustande, wobei es uns frei steht, den Vertragsschluss schriftlich ausdrücklich zu bestätigen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, uns spätestens vier Wochen vor Beginn der gebuchten Veranstaltung die Agenda, also den Ablaufplan der Veranstaltung, mitzuteilen, um den reibungslosen Service bei der Veranstaltung zu ermöglichen. Dabei sind insbesondere die genaue Anzahl der Teilnehmer und die definitive Speisen- und Getränkeauswahl schriftlich mitzuteilen. Nachträgliche Veränderungen betreffend die Anzahl der Teilnehmer oder die Speisen- oder Getränkeauswahl bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung. Dabei steht es uns frei, die Genehmigung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

§ 5 Abrechnungsgrundlage, Ermittlung der Abnahmemenge, nachträgliche Vertragsänderungen und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Abrechnung der Speisen erfolgt nach Personen aufgrund der gemäß § 4 Abs. 3 mitgeteilten Anzahl der Teilnehmer bzw. der nachträglich genehmigten Anzahl der Teilnehmer.

Sofern die tatsächliche Anzahl der Teilnehmer von der gemäß § 4 Abs. 3 mitgeteilten Anzahl der Teilnehmer bzw. der von uns nachträglich genehmigten Anzahl der Teilnehmer nach unten abweicht, steht dem Kunden der Nachweis frei, dass wir aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl Aufwendungen erspart haben, die auf die vereinbarte Vergütung anzurechnen sind.

Sofern die tatsächliche Anzahl der Teilnehmer, die Anzahl der mitgeteilten Teilnehmer bzw. die nachträglich genehmigte Anzahl der Teilnehmer gemäß § 4 Abs. 3 übersteigt, sind wir berechtigt, die weiteren tatsächlichen Teilnehmer wie mitgeteilte Teilnehmer bzw. nachträglich genehmigte Teilnehmer zu behandeln und deren Speisen entsprechend abzurechnen.

- (2) Die Abrechnung der Getränke erfolgt nach Verzehr aufgrund beigefügter Getränkeliste. Die tatsächliche Abnahmemenge wird dabei während der gebuchten Veranstaltung durch uns ermittelt. Alkoholische Getränke werden von uns nicht angeboten.
- (3) Wir sind berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe und Zahlungstermine der Vorauszahlung bzw. die konkrete Sicherheitsleistung werden bei Vertragsschluss zwischen dem Kunden und uns schriftlich fixiert.
- (4) Nach Erbringung unserer Leistungen erfolgt die Abrechnung, wobei bereits geleistete Vorauszahlungen angerechnet werden. Der offene Betrag aus der Abrechnung ist sofort und ohne Abzüge fällig.

§ 6 Stornierung des Kunden und Nichtinanspruchnahme unserer Leistungen

- (1) Dem Kunden wird ein vertragliches Rücktrittsrecht („**Stornierung**“) vom Cateringsdienstleistungsvertrag nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eingeräumt.
- (2) Die Stornierung muss der Kunde uns gegenüber eindeutig schriftlich erklären.
- (3) Im Falle der Stornierung sind wir berechtigt, dem Kunden, je nach Zeitpunkt der Stornierung, uns entstandene Kosten („**Stornierungsgebühren**“) wie folgt pauschaliert auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Vergütung in Rechnung zu stellen:
 - Bis 2 Wochen vor der gebuchten Veranstaltung **15 %**
 - Ab 2 Wochen bis 3 Tage vor der gebuchten Veranstaltung **50 %**
 - Ab 3 Tagen vor der gebuchten Veranstaltung **80 %**

Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass uns keine oder nur wesentlich geringere Kosten als die vorstehend aufgeführten Kosten entstanden sind.

Uns bleibt es vorbehalten, einen ggfs. im Einzelfall eingetretenen, höheren Aufwand als die angegebenen Pauschalen gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

- (4) Wir sind berechtigt, die Stornierungsgebühren mit der geleisteten Anzahlung zu verrechnen.
- (5) Etwaige zwingende gesetzliche Rücktrittsrechte des Kunden bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (6) Wird keine Stornierung ausgeübt, besteht kein zwingendes gesetzliches Rücktrittsrecht und stimmen wir auch einer Vertragsaufhebung nicht zu, behalten wir den Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung, auch wenn der Kunde unsere Leistungen nicht in Anspruch nimmt („**Ausfallgebühr**“).

Wir haben die ersparten Aufwendungen auf die Ausfallgebühr anzurechnen. Dazu sind wir berechtigt, folgende Pauschalierung auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Vergütung vorzunehmen:

- der Kunde zahlt **80 %**

Dem Kunden steht in diesem Fall der Nachweis frei, dass die Ausfallgebühr nicht oder in wesentlich niedriger Höhe als angegeben entstanden ist.

Uns bleibt es unbenommen, einen ggfs. im Einzelfall eingetretenen, höheren Aufwand als die angegebene Pauschale gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

§ 7 Rücktritt durch uns

- (1) Wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grunds, außerordentlich vom Cateringsdienstleistungsvertrag zurückzutreten, wobei wir dies gegenüber unserem Kunden schriftlich erklären werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- die Bestellung des Kunden unter Irreführenden und falschen Angaben und/oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erfolgt ist (Bsp: Identität des Kunden, Zahlungsfähigkeit des Kunden);
 - eine nach § 5 Abs. 4 geschuldete Anzahlung auch nach entsprechender Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht vom Kunde geleistet wurde;
 - ein Fall der höheren Gewalt (Bsp: Streik, Naturkatastrophe) oder vergleichbarer nicht durch uns zu vertretener Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Tatsachen vorliegen, die Grund zu Annahme dafür bieten, dass die Inanspruchnahme unserer Leistungen durch den Kunden den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von uns in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies unserem Herrschafts- und Organisationsbereich zuzuordnen ist.
- (2) Der Rücktritt nach § 7 Abs. 1 führt dazu, dass uns der Kunde zur Zahlung einer Ausfallgebühr entsprechend § 6 Abs. 6 verpflichtet ist. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, nicht zu vertreten hat.
- (3) Etwaige uns aus anderen Rechtsgründen zustehende Schadensersatzansprüche bleiben von der Regelung in § 7 Abs. 2 unberührt.
- (4) Bei einem Rücktritt nach § 7 Abs. 1 entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz. Dies gilt nicht sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 vorliegen.

§ 8 Haftung

- (1) Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehendem § 8 Abs. 2 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB). Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(2) Die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehendem § 8 Abs.1 gilt nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, wobei in diesem Fall der Schadensersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch uns;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Schlussbestimmung/Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in dieser Vereinbarung oder ihren Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleibt davon unberührt.